



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Stefan Engel

GZ: (OB) 67.4

Datum: 27. OKT. 2020

— **Vollzug des sächsischen Waldgesetzes**  
AF0852/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach für die Frage 2 kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

—  
Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

—  
Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ist als untere Forstbehörde auch für den Vollzug des sächsischen Waldgesetzes zuständig. Das sächsische Waldgesetz verpflichtet Waldeigentümer u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes (§ 17), zum Erhalt des Waldbodens (§ 18) bzw. stuft z.B. unbefugte Aufschüttungen als Ordnungswidrigkeit ein (§ 52).**

Laut Information der Stadtverwaltung handelt es sich beim zwischen Schaumbergerstraße und Leutewitzer Park gelegenen Grünareal um einen Wald im Sinne des sächsischen Waldgesetzes. In dieses Areal wurden laut Anwohnerberichten durch Baufirmen im vergangenen Jahr größere Mengen Bauaushub verbracht (siehe auch AF-Co00006/20). Noch heute ist in Teilbereichen des Waldes ein deutlich erhöhtes Bodenniveau erkennbar.

**1. Sind der Stadtverwaltung entsprechende Ablagerungen im genannten Waldbereich bekannt? Wie vertragen sich diese mit den Bestimmungen des sächsischen Waldgesetzes?“**

In Zusammenhang mit der Bautätigkeit innerhalb der Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441 wurde Bodenaushub außerhalb der Festsetzungsgrenzen auf dem Flurstück 106/4 der Gemarkung Leutewitz aufgebracht. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht über den Privatwald hat die Untere Forstbehörde das tätige Bauunternehmen angehört. Am 28. August 2018 erhielt in diesem Zusammenhang die Untere Forstbehörde von der Baufirma, die Information, dass die Auflage entfernt wird. Mangels Aktivitäten der Baufirma wendete sich die Untere Forstbehörde am 4. Dezember 2019 an die Untere Bodenschutzbehörde, ob im Sinne von § 12 Abs. 8 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eine Abweichung für die Ablagerung im Wald zugelassen wurde. Am 16. Dezember 2019 ging in Bezug auf die Ablagerung eine Bürgeranzeige bei der Unteren Forstbehörde ein, die am 17. Dezember 2019 an die Untere Bodenschutzbehörde (uBB) weitergeleitet wurde. Die Untere Bodenschutzbehörde hat den Sachverhalt geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass das Bodenmaterial widerrechtlich aufgebracht wurde. Die Weiterverfolgung wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt sowie der Unteren Forstbehörde ausgesetzt, da der Verursacher sich zur Beseitigung bekannt hatte und diesbezüglich weitere Gespräche zwischen dem Bauaufsichtsamt und dem Pflichtigen angekündigt waren. Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde der Waldstatus der betroffenen Fläche für die Zukunft in Frage gestellt. Damit erscheint die Weiterverfolgung bis zur Entscheidung über die weitere Nutzung der Fläche derzeit unverhältnismäßig.

**2. „Welche Maßnahmen unternimmt die Stadtverwaltung, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Dresdner Wälder im Sinne des sächsischen Waldgesetzes auch bei Privateigentümern sicherzustellen?“**

Die Untere Forstbehörde der Landeshauptstadt Dresden übt die Forstaufsicht im Sinn von § 40 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) über den Privat- und Körperschaftswald aus und vollzieht damit Weisungsaufgaben des Freistaates Sachsen. Verstößt ein Waldbesitzer gegen Vorschriften, so weist die Forstbehörde ihn auf die Mängel hin. Bleibt der Hinweis innerhalb der festgesetzten Frist unbeachtet, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, die Mängel zu beseitigen. Die Beratung zur nachhaltigen Bewirtschaftung wird durch den Forstbezirk Dresden des Staatsbetrieb Sachsenforst ausgeübt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister